



**Gemeinde Neunkirch**

# **Polizeiverordnung**

**vom 29. November 2002**

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>4</b>
Art. 1    Zweck und Geltungsbereich.....	4
Art. 2    Polizeiorgane.....	4
Art. 3    Einwohnerkontrolle.....	4
<b>II. Polizeiliche Massnahmen</b> .....	<b>4</b>
Art. 3a    Polizeiliche Festnahme.....	4
<b>III. Schutz der Personen, des Eigentums sowie der öffentlichen Sicherheit</b> .....	<b>5</b>
Art. 3b    Sicherheit und Ordnung.....	5
Art. 3c    Unfug.....	5
Art. 3d    Videoüberwachung.....	5
Art. 4    Schiessen.....	6
Art. 5    Feuerwerk.....	6
Art. 6    Sprengen.....	6
Art. 7    Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen.....	6
Art. 8    Schneeräumung.....	6
Art. 9    Abfallentsorgung und Littering.....	6
Art. 10    Schaukästen, Plakate, Reklamewesen.....	7
Art. 11    Tierhaltung.....	7
Art. 12    Fundbüro.....	7
<b>IV. Schutz vor Lärm im Besonderen</b> .....	<b>7</b>
Art. 13    Allgemeines Lärmverbot.....	7
Art. 14    Ruhezeiten.....	7
Art. 15    Gastwirtschaften und Veranstaltungen.....	8
<b>V. Benützung öffentlicher Sachen</b> .....	<b>8</b>
Art. 16    Grundsatz.....	8
Art. 17    Luftraum.....	8
Art. 18    Zürückschneiden von Bäumen und Hecken.....	9
Art. 19    Campieren.....	9
Art. 20    Zugang zu Rettungseinrichtungen.....	9
Art. 21    Nächtliches Dauerparkieren.....	9
Art. 22    Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen.....	9
Art. 23    Nutzungseinschränkung für Öffentliche Anlagen.....	9

<b>VI. Wirtschafts- und Marktpolizei .....</b>	<b>10</b>
Art. 24    Polzeistunde, Musik und Tanz .....	10
Art. 25    Marktpolizei.....	10
<b>VII. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen.....</b>	<b>10</b>
Art. 26    Polizeibewilligungen .....	10
Art. 27    Verwaltungszwang .....	10
Art. 28    Kosten und Entschädigung.....	10
Art. 29    Strafen .....	11
Art. 30    Verfahren.....	11
Art. 31    Rechtsmittel.....	11
Art. 32    Gebühren, Bussen.....	11
<b>VIII. Schlussbestimmungen.....</b>	<b>12</b>
Art. 33    Inkrafttreten.....	12

*Gestützt auf*

- *Art. 2 Abs. 2 lit c i.V.m. Art. 3 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 (SHR 120.100)<sup>1</sup>*
- *Art. 25 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 22. September 1941 (EG StGB; SHR 311.100);*

*erlässt die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Neunkirch die folgende Polzeiverordnung*

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Zweck und Geltungsbereich**

Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie dem Schutz vor Immissionen auf dem Gebiet der Gemeinde Neunkirch.

Sie ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

### **Art. 2 Polizeiorgane**

Die Ausübung der gemeindepolizeilichen Aufgaben ist Sache des Gemeinderats und der von ihm bezeichneten Organe<sup>1</sup>.

Die Zusammenarbeit mit der Schaffhauser Polizei und die Kompetenzabgrenzung werden durch das Polizeiorganisationsgesetz sowie durch Vereinbarungen zwischen Gemeinde und dem Regierungsrat des Kantons Schaffhausen geregelt.<sup>2</sup>

### **Art. 3 Einwohnerkontrolle**

Der Vollzug des Niederlassungsrechts obliegt der Einwohnerkontrolle.<sup>1</sup>

Sie besorgt insbesondere die Ausstellung der Niederlassungs- und Aufenthaltsausweise, die Aufbewahrung der hinterlegten Ausweisschriften und die entsprechende Kontrollführung.<sup>2</sup>

Wer in die Gemeinde zuzieht, wegzieht oder in ihr umzieht, hat dies im Rahmen der Bestimmungen des Gemeindegesetzes der Einwohnerkontrolle zu melden. Personen, die Wohn- oder Geschäftsräume vermieten, sind verpflichtet, zu- oder wegziehende Mieterinnen und Mieter innert acht Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.<sup>2</sup>

Wer sich bei der Einwohnerkontrolle anmeldet und keine eigenen Räumlichkeiten bewohnt oder nutzt, hat der Einwohnerkontrolle anzugeben, wer diese Räumlichkeiten zur Verfügung stellt. Die Einwohnerkontrolle kann die Vorlage eines Miet- oder Pachtvertrages, Urkunden über die Einräumung eines Wohnrechts sowie andere geeignete Unterlagen verlangen.<sup>2</sup>

## **II. Polizeiliche Massnahmen<sup>2</sup>**

### **Art. 3a Polizeiliche Festnahme**

Die Anhaltung und Zuführung auf den Polizeiposten von Personen, die bei einer strafbaren Handlung betroffen oder einer solchen verdächtig werden, richtet sich

nach dem kantonalen Recht.

Im Weiteren ist die Schaffhauser Polizei befugt zur vorläufigen Festnahme von:

- a) Personen, deren Identität nicht oder nur unzumutbar erschwert festgestellt werden kann, sofern der begründete Verdacht einer strafbaren Handlung besteht;
- b) Personen, welche die öffentliche Sicherheit gefährden oder Ruhe und Ordnung grob stören (Trunkenheit, etc.);

- c) Personen, welche die Polizei an der Ausübung des Dienstes mit Drohung oder Gewalt hindern;
- d) Personen, die dem Straf- oder Massnahmenvollzug zugeführt werden müssen;
- e) Personen, die auf rechtmässige Anordnung dem zuständigen vormundschaftlichen Organ zugeführt werden müssen.

Entfällt der Grund zur Festnahme, sind sie zu entlassen. Dies hat auf jeden Fall spätestens nach 24 Stunden zu geschehen.

### **III. Schutz der Personen, des Eigentums sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Allgemeinen**

#### **Art. 3b<sup>2</sup> Sicherheit und Ordnung**

Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören, die Sicherheit von Menschen, Tieren, Umwelt und Eigentum zu gefährden oder Menschen, Tiere, Umwelt und Eigentum zu schädigen.

Insbesondere ist verboten,

- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder mutwillig zu gefährden;
- b) Anstiftung zu und Teilnahme an Schlägereien, Raufereien oder Streitereien;
- c) Ruhestörung;
- d) Erregung öffentlichen Ärgernisses;
- e) Teilnahme an unbewilligten Umzügen und Versammlungen.

#### **Art. 3c<sup>2</sup> Unfug**

Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum ist verboten.

Insbesondere ist es untersagt, Sachen unberechtigt zu verunreinigen, zu verändern oder zu entfernen.

#### **Art. 3d<sup>2</sup> Videoüberwachung**

Die Videoüberwachung des öffentlichen Raums dient dem Schutz der Bevölkerung sowie des Eigentums vor Sachbeschädigungen.

Der Gemeinderat entscheidet über den Einsatz von Videogeräten. Nicht überwacht werden darf der Privatbereich von Personen.

Die Videoüberwachung muss erkennbar gemacht werden sowie verhältnismässig und örtlich begrenzt sein.

Soweit die Aufzeichnungen Personendaten enthalten, müssen sie innerhalb von fünf Arbeitstagen ausgewertet und anschliessend innert 30 Arbeitstagen vernichtet werden.

Beziehen sich die Aufzeichnungen auf einen konkreten straf-, verwaltungs- oder zivilrechtlichen Vorfall, so dürfen sie zur Strafverfolgung aufbewahrt werden. Personendaten unbeteiligter Dritter sind zu anonymisieren.

#### **Art. 4 Schiessen**

Das Schiessen und Hantieren mit geladenen Schusswaffen<sup>1</sup> ist ausserhalb von Schiessanlagen untersagt.

Vergehen werden entsprechend Art. 33ff Eidgenössisches Waffengesetz vom 20.06.1997 (WG) geahndet.

#### **Art. 5 Feuerwerk**

Das Abbrennen von Feuerwerk im Städtli (Kernzone) ist aus Sicherheitsgründen (Brandgefahr) verboten. Ausserhalb des Städtlis ist das Abbrennen von Feuerwerk nur am 1. August und beim Jahreswechsel gestattet. Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat Ausnahmegewilligungen erteilen und Bedingungen erlassen.

#### **Art. 6 Sprengen**

Sprengarbeiten bedürfen einer Bewilligung der Schaffhauser Polizei, die nur erteilt wird, wenn weder Personen noch Sachen gefährdet sind.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Eidgenössischen Sprengstoffgesetzes sowie die entsprechenden Ausführungserlasse.

#### **Art. 7 Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen**

Gruben, Sammler, Jauchetröge usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen nicht ohne Aufsicht offen bleiben.

Allgemein zugängliche Baustellen, Gruben oder die Sicherheit sonst gefährdende Anlagen sind abzuschränken und so zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht.

#### **Art. 8 Schneeräumung**

Um die öffentliche Schneeräumung sicherzustellen, sind Hindernisse (parkierte Autos) zu beseitigen.

Schneerutsche ab Dächern und dergleichen sind durch Schneestangen oder rechtzeitige Schneeräumung zu verhindern.

#### **Art. 9 Abfallentsorgung und Littering**

Das Ablagern von Abfällen auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten. Es ist ferner untersagt, öffentlichen Grund zu verunreinigen (Littering).<sup>4)</sup>

Davon ausgenommen sind die für die vorschriftsgemässe Lagerung der entsprechenden Abfälle vorgesehenen und bewilligten Lagerplätze und Deponien, die Sammelstellen sowie die öffentlichen und privaten Kompostierplätze.<sup>4)</sup>

---

<sup>1</sup> Als Schusswaffen gelten Waffen gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. a WG

Die Lagerung und die Beseitigung von Kehricht, Sperrgut und Tierkadavern richtet sich nach den Bestimmungen des übergeordneten und des kommunalen Rechts.

Eine von der Gemeindeversammlung erlassene Verordnung regelt das Nähere.

#### **Art. 10 Schaukästen, Plakate, Reklamewesen**

Für das dauerhafte Anbringen von Reklamen, Schaukästen, Selbstbedienungsautomaten und dergleichen, soweit sie nach aussen in Erscheinung treten, gilt das Baubewilligungsverfahren.

Das vorübergehende Anbringen von kommerziellen Reklamen auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung des Gemeinderats.

Reklame für nicht kommerzielle Veranstaltungen sowie für Wahlen und Abstimmungen darf die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Ohne Bewilligung darf die Reklame frühestens drei Wochen vor dem betreffenden Anlass ausgehängt werden und ist nach dem Anlass unverzüglich zu entfernen.

Der Gemeinderat legt die Standorte für das Anbringen der Tafeln in der Kernzone fest.

Der Erlass von Ausführungsbestimmungen ist Sache des Gemeinderates.

#### **Art. 11 Tierhaltung**

Die Tierhaltung hat den Bestimmungen der eidgenössischen und der kantonalen Tierschutzgesetzgebung zu entsprechen.

Tiere<sup>1</sup> müssen so gehalten werden, dass sie die Öffentlichkeit nicht gefährden oder belästigen und weder öffentliche noch private Wege, Anlagen und Plätze verunreinigen. Die Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf fremdem Grund verpflichtet. Es ist untersagt, Hunde unbeaufsichtigt laufen zu lassen.

Wer Tiere hält und den Pflichten trotz Mahnung oder Bestrafung nicht nachkommt, dem kann das Halten von Tieren vorübergehend oder dauernd untersagt werden.

#### **Art. 12 Fundbüro**

Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind bei der Gemeindekanzlei Neunkirch abzugeben.

Nach einem Monat werden alle nicht abgeholtten Fundgegenstände an den zuständigen Polizeiposten der Schaffhauser Polizei weitergeleitet.<sup>2</sup>

### **IV. Schutz vor Lärm im Besonderen**

#### **Art. 13 Allgemeines Lärmverbot**

Es ist entsprechend Art. 16 EG StGB untersagt, Lärm zu verursachen, der durch Rücksichtnahme oder zumutbare Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden kann.

Für Ruhetage gelten vorab die Bestimmungen des kantonalen Ruhetagsgesetzes.



## **Art. 14 Ruhezeiten**

Von 12.00 bis 13.00 und von 22.00 bis 06.00 Uhr, sowie für die ganze Dauer der gesetzlichen Ruhetage, sind lärmverursachende Tätigkeiten untersagt.

Zusätzlich ist von 06.00 bis 07.00 und von 21.00 bis 22.00 Uhr in Zonen, die vorwiegend oder ausschliesslich für das Wohnen bestimmt sind, das Benutzen von motorbetriebenen Geräten und von lärmverursachenden Handwerkzeugen untersagt.<sup>3)</sup>

Unter Vorbehalt von Art. 13 sind von diesem Verbot ausgenommen:

- Unaufschiebbare landwirtschaftliche Arbeiten
- unaufschiebbare Bauarbeiten von 06.00 bis 07.00 Uhr <sup>4)</sup>
- öffentliche und private Schneeräumungsarbeiten

Zudem kann der Gemeinderat in begründeten Fällen Ausnahmegewilligungen erteilen.<sup>2)</sup>

## **Art. 15 Gastwirtschaften und Veranstaltungen**

In Gastwirtschaften, Konzertsälen, Veranstaltungsräumen, Dancings und anderen Vergnügungsstätten sind Fenster und Türen geschlossen zu halten, sobald Gefahr besteht, dass Drittpersonen durch den Lärm belästigt werden.

Der Gemeinderat kann zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen, anordnen.

Die verantwortlichen Personen sind verpflichtet, in unmittelbarer Umgebung ihres Lokals für Ruhe und Ordnung zu sorgen.

## **V. Benützung öffentlicher Sachen**

### **Art. 16 Grundsatz**

Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung öffentlicher Sachen (Strassen, Plätze, Gewässer usw.) und des darüber liegenden Luftraumes bedarf einer Bewilligung. Der Gemeinderat regelt die Zuständigkeit. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen übergeordneten Rechts.

Soweit nicht § 7 der kantonalen Strassenverordnung anzuwenden ist, wird die Entschädigung nach dem Mass der Beanspruchung der öffentlichen Sache und den wirtschaftlichen Gegebenheiten vom Gemeinderat festgelegt.

### **Art. 17 Luftraum**

Wo nichts anderes bestimmt ist (Art. 25 Abs. 3 des Strassengesetzes) ist für Einrichtungen jeder Art, welche den Luftraum über dem öffentlichen Grund beanspruchen, vom Boden gemessen ein Mindestabstand von 2.5 m einzuhalten. Die Ausladung darf bis 30 cm an den Strassenrand reichen.

### **Art. 18 Zurückschneiden von Bäumen und Hecken**

Bäume, Sträucher und Grünhecken sind bis auf die Grenze des öffentlichen Grundes zurückzuschneiden. In jedem Fall soll die lichte Höhe über öffentlichen Strassen 4.5 m und über Fusswegen und Trottoirs 2.5 m betragen. Vorbehalten bleiben die Abstandsvorschriften des Strassengesetzes (Art. 25 Abs. 3).

Weder die öffentliche Beleuchtung noch die Verkehrssicherheit darf beeinträchtigt werden. Hausnummern, Signal- und Strassenbenennungstafeln, Hydranten sowie Schilder dürfen nicht verdeckt sein.

Wo die Eigentümer die entsprechenden Weisungen (amtliche Publikation) der Gemeindebehörde nicht befolgen, ist diese befugt, das Zurückschneiden auf deren Kosten zu veranlassen.<sup>4)</sup>

### **Art. 19 Campieren**

Das Abstellen sowie Aufstellen von Wohnmobilen, Wohnwagen und Zelten auf öffentlichem Grund ist, unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts, nur auf den dafür bezeichneten Plätzen zulässig. Der Gemeinderat kann Ausnahmegewilligungen erteilen. Campieren

### **Art. 20 Zugang zu Rettungseinrichtungen**

Der Zugang zu Rettungsgeräten und -einrichtungen ist stets freizuhalten (Hydranten, Feuerwehrmagazin).

### **Art. 21 Nächtliches Dauerparkieren**

Fahrzeuge und Anhänger dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderates regelmässig über Nacht auf öffentlichem Grund abgestellt werden. <sup>5</sup>

Der Gemeinderat regelt das Nähere. <sup>5</sup>

### **Art. 22 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen**

Vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund stehende Fahrzeuge und andere Gegenstände kann die Gemeinde oder die Polizeiorgane<sup>2</sup> auf Kosten der Verursacher wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern die verantwortliche Person innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen des Gemeinderates missachtet.

### **Art. 23 Nutzungseinschränkung für Öffentliche Anlagen**

Der Gemeinderat kann die Benutzung von und den Aufenthalt auf öffentlichen Anlagen und Plätzen durch den Erlass von Verfügungen regeln.<sup>1)</sup>

Er kann die Benutzung und den Aufenthalt auf den Arealen einschränken oder verbieten.<sup>1</sup>

Er kann auf öffentlichen Anlagen insbesondere das Rauchen und den Alkoholkonsum verbieten oder einschränken.<sup>1</sup>

Die Verfügungen werden an den öffentlichen Anlagen angeschlagen und öffentlich bekannt gemacht.<sup>1</sup>

Widerhandlungen gegen hierauf gestützte Verfügungen können gemäss Art. 28 EG StGB vom Gemeinderat mit Bussen bis zu Fr. 1'000.- geahndet werden.<sup>1</sup>

Der Gemeinderat kann überdies in seinem Zuständigkeitsbereich gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes für öffentlich zugängliche Verkehrsflächen Fahrverbote erlassen.<sup>1</sup>

## **VI. Wirtschafts- und Marktpolizei**

### **Art. 24 Polizeistunde, Musik und Tanz**

Die Polizeistunde, Verlängerungen und Freinächte sowie die Bewilligung von Tanz und Musik werden im Rahmen des Gastgewerbegesetzes und des Ruhetagsgesetzes durch den Gemeinderat geregelt.

### **Art. 25 Marktpolizei**

Das Festlegen der Öffnungszeiten der Verkaufsgeschäfte des Detailhandels im Sinne des Ruhetagsgesetzes ist Sache des Gemeinderates.

## **VII. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen**

### **Art. 26 Polizeibewilligungen**

Polizeibewilligungen werden erteilt, wenn einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit keine polizeilichen Gründe entgegenstehen. Polizeibewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

Polizeibewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn die Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Gesuche sind rechtzeitig, in der Regel schriftlich und kurz begründet beim Gemeinderat einzureichen.

### **Art. 27 Verwaltungszwang**

Polizeiliche Massnahmen können wo nötig unter Anwendung von Verwaltungszwang (unmittelbarer Zwang, Ersatzvornahme) durchgesetzt werden. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten (Art. 32 Verwaltungsrechtspflegegesetz).

### **Art. 28 Kosten und Entschädigung**

Die Kosten für polizeiliches Handeln können der dafür verantwortlichen Person auferlegt werden.

Wird eine Busse oder Verwarnung ausgesprochen, werden der fehlbaren Person ausserdem eine Spruchgebühr sowie die Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten auferlegt.

### **Art. 29 Strafen**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig Vorschriften dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Beschlüsse, Verfügungen oder Auflagen missachtet, wird vom Gemeinderat gemäss den von ihm erlassenen Ausführungsbestimmungen<sup>2</sup> mit Busse bis zu Fr. 1000.-<sup>4)</sup> bestraft.

Der Höchstbetrag der Busse richtet sich nach dem kantonalen Recht. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Die Polizeiorgane der Gemeinde und des Kantons sind gemäss Art. 31 EGStGB<sup>1</sup> zum unmittelbaren Busseneinzug berechtigt. Der Gemeinderat bestimmt die berechtigten Organe.

Für die Umwandlung von Busse in Haft sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuches und des EG StGB massgebend.

### **Art. 30 Verfahren**

Auf das Strafverfahren finden grundsätzlich die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (Art. 30) Anwendung.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Gebühren für Verfügungen, Entscheide, Bewilligungen, die Ausübung behördlicher Kontrollfunktionen sowie für andere Verrichtungen in Verwaltungssachen in erstinstanzlichen und Rechtsmittelverfahren nach der Gebührenordnung der Gemeinde.<sup>2</sup>

Die Bussen des unmittelbaren Busseneinzuges gemäss Art. 29 Abs. 3 dieser Verordnung werden im Bussenkatalog (Anhang A) der Gemeinde Neunkirch festgelegt.<sup>2</sup>

Das Verwaltungsverfahren (Bewilligungsverfahren usw.) richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (VRG).

### **Art. 31 Rechtsmittel**

Rekurse gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates für Übertretungen (gem. Art. 30 EG StGB) sind innerhalb von 20 Tagen nach der Eröffnung beziehungsweise Mitteilung des Entscheides schriftlich an den Regierungsrat zu richten.

### **Art. 32 Gebühren, Bussen**

Soweit nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Gebühren für Verfügungen, Entscheide, Bewilligungen, Genehmigungen, die Ausübung behördlicher Kontrollfunktionen sowie für andere Verrichtungen in Verwaltungssachen im erstinstanzlichen und Rechtsmittelverfahren nach der Verordnung über Kanzleigeühren der Gemeinde.

Die Bussen gemäss Art. 29 Abs. 3 dieser Verordnung werden im Anhang A dieser Verordnung geregelt.

## VIII. Schlussbestimmungen

### Art. 33 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung Neunkirch in Kraft. Durch diese Verordnung werden die Ausführungsbestimmungen der Gemeinde Neunkirch betreffend die Polizeistunde vom 2. September 1974 aufgehoben.

Diese Verordnung ist in die Sammlung des Gemeinderechts aufzunehmen.

### Fussnoten:

<sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2008. In Kraft getreten am 4.12.2008 (amtl. Publikationsorgan 23.12.08), vom Finanzdepartement genehmigt am 11. Mai 2009

<sup>2</sup> Eingefügt gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2008. In Kraft getreten am 4.12.2008 (amtl. Publikationsorgan 23.12.08), vom Finanzdepartement genehmigt am 11. Mai 2009

<sup>3</sup> Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 29. Mai 2015. In Kraft getreten am 29. Mai 2015 (amtl. Publikationsorgan 25. Juni 2015), vom Finanzdepartement genehmigt am 03. August 2015

<sup>4</sup> Eingefügt gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 29. Mai 2015. In Kraft getreten am 29. Mai 2015 (amtl. Publikationsorgan 25. Juni 2015), vom Finanzdepartement genehmigt am 03. August 2015

<sup>5</sup> Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30. November 2018. In Kraft getreten am 30. November 2018 (amtl. Publikationsorgan 19. November 2020 vom Finanzdepartement genehmigt am 12. November 2020